

IX. Remittenden und Disponenden.

§ 29. Meß-Remittenden und -Disponenden.

Bestimmungen betreffend Meß-Remittenden oder -Disponenden sind seitens des Verlegers bis zum 31. Januar zu versenden oder im Börsenblatt bekannt zu geben, widrigenfalls der Verleger die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Disponenden nicht beanspruchen kann.

§ 30. Frist für Meß-Remittenden und Disponenden.

Die Rücksendung aller in der Jahresrechnung stehenden, disponiert gewesenen oder à condition gelieferten Artikel, welche der Sortimenter nicht verkauft hat oder welche er nicht in alter Rechnung fest behält, hat, sofern er sie nicht im Einverständnis mit dem Verleger disponiert, so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens am Sonnabend nach Kantate bei dem Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen: er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Remittenden- und Disponenden-Fakturen bis zum Sonnabend nach Kantate in den Besitz des Verlegers gelangt waren.

§ 31. Prüfung der Remittenden- und Disponenden-Fakturen.

Der Verleger ist verpflichtet, die Prüfung der Remittenden- und Disponenden-Faktur des Sortimenters ohne Verzug vorzunehmen und dem Sortimenter etwaige Differenzen und Streichung von Disponenden anzuzeigen.

§ 32. Frist für Remittenden von gestrichenen Disponenden.

Gestrichene Disponenden hat der Sortimenter, soweit er dazu berechtigt ist, innerhalb vier Wochen nach Empfang der bezüglichen Aufforderung des Verlegers diesem oder dessen Kommissionär zuzustellen. Zu späterer Rücknahme ist der Verleger nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Disponenden-Fakturen bis zum Sonnabend nach Kantate in den Besitz des Verlegers gelangt waren.

§ 33. Remittenden von Konditionsgut.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen, welche durch

IX. Remittenden und Disponenden.

§ 29. Meß-Remittenden und -Disponenden.

Bestimmungen betreffend Meß-Remittenden oder -Disponenden sind von dem Verleger bis zum 31. Januar durch Einsendung einer Remittendenfaktur oder einer besonderen Mitteilung bekannt zu geben, widrigenfalls der Verleger die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Disponenden nicht beanspruchen kann.

§ 30. Frist für Meß-Remittenden und Disponenden.

Die Rücksendung aller in der Jahresrechnung stehenden, disponiert gewesenen oder à condition gelieferten Artikel, die der Sortimenter nicht verkauft hat oder die er nicht in alter Rechnung fest behält, hat, sofern er sie nicht im Einverständnis mit dem Verleger disponiert, so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens am Sonnabend nach Kantate bei dem Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen: er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen; doch müssen die betreffenden Remittenden- und Disponenden-Fakturen bis zum Sonnabend nach Kantate in den Besitz des Verlegers gelangt sein.

§ 31. Prüfung der Meß-Remittenden- und Disponenden-Fakturen.

Der Verleger ist verpflichtet, die Prüfung der Remittenden- und Disponenden-Faktur des Sortimenters ohne Verzug vorzunehmen und dem Sortimenter Differenzen und etwaige Streichung von Disponenden sofort anzuzeigen.

Zurückgewiesene Remittenden hat der Verleger spätestens vier Wochen nach Empfang dem Sortimenter zurückzuschicken, andernfalls kann der Sortimenter die Zurücknahme derselben verweigern.

§ 32. Frist für Rücksendungen gestrichener Disponenden.

Gestrichene Disponenden hat der Sortimenter, soweit er dazu berechtigt ist, innerhalb sechs Wochen nach Empfang der bezüglichen Aufforderung des Verlegers diesem oder dessen Kommissionär zuzustellen. Zu späterer Rücknahme ist der Verleger nicht verpflichtet, wohl aber ist er berechtigt, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen; doch müssen die betreffenden Disponenden-Fakturen bis zum Sonnabend nach Kantate in den Besitz des Verlegers gelangt sein.

§ 33. Remittenden von Konditionsgut.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen, welche durch